

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Nov. 2021

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/424/2021		
Bildung des Verwaltungsausschusses Feststellung der Ausschusssitze, Benennung der Beigeordneten und deren Vertreter und Feststellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss ist nach den §§ 74 und 75 NKomVG zu bilden. Hierzu wird die Anzahl der Beigeordneten (4) nach § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 NKomVG durch die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen durch ein Berechnungsverfahren nach Höchstzahlen erfolgen (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte so bemessen sein, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat dem im Verwaltungsausschuss widerspiegeln und zugleich dem Erfordernis effektiver Ausschussarbeit Rechnung getragen wird.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat), soweit nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (§ 71 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NKomVG).

Der Rat stellt die sich ergebende Sitzverteilung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch einen Beschluss fest.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen die/der Bürgermeister/in auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie/ihn vorgeschlagen hat (§75 Abs. 1 S. 2 NKomVG).

Sitzverteilung, mit Gruppenbildung:

4 Beigeordnete + 1 Bürgermeister/in = 5 Sitze

	CDU – Fraktion		SPD-Bündnis90/ Die Grünen-Gruppe	
Erhaltene Ratssitze	9		3	
Teiler	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
: 1	9	1	3	3/4
: 2	4,5	2	1,5	-
: 3	3	3/4	1	-
: 4	2,25	5	0,75	-
: 5	1,8	-	0,6	-
Sitze	4		1	

Die CDU hat vier Sitze im Verwaltungsausschuss, die SPD-Bündnis90/Die Grünen-Gruppe hat einen Sitz.

Die Anrechnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der Fraktion/Gruppe die sie/ihn vorgeschlagen hat, führt nicht zu einer Erhöhung der Sitzzahl für diese Fraktion/Gruppe. Es kommt vielmehr zu einer echten Anrechnung mit der Folge, dass der Sitz, der der betreffenden Fraktion/Gruppe durch die Berücksichtigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters angerechnet wird, wieder „frei“ wird und in einem zweiten Schritt nach allgemeinen Grundsätzen verteilt werden muss (vgl. Klarstellung im schriftlichen Bericht zur Drucksache 16/3147 S. 10 des Nds. Landtages).

Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen stellt folgende Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses fest:

Bürgermeister/in _____

Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete)

CDU-Fraktion

Beigeordnete

Vertreter/in

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

SPD-Grüne/B90 Gruppe
Beigeordnete

Vertreter/in

Mitglieder mit beratender Stimme (§ 106 Abs. 1 Satz 9 NKomVG):

Gemeindedirektor/in _____

Die Vertreter der Beigeordneten vertreten sich untereinander, soweit sie von der gleichen Fraktion bzw. Gruppe benannt wurden.